

Herr Bundespräsident
Moritz Leuenberger
Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kom-
munikation UVEK
zuhanden Bundesamt für Umwelt
Bundeshaus Nord
3003 Bern

1616

30. August 2006 49 C

Anhörung zur PRTR-Verordnung (Pollutant Release and Transfer Register)



Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Der Regierungsrat des Kantons Bern unterstützt grundsätzlich Massnahmen, welche auf internationaler Ebene zur Verminderung des Schadstoffausstosses vereinbart werden. Bei der vorliegenden Verordnung über ein PRT-Register drängt sich ihm aber die Frage des Kosten-Nutzen-Verhältnisses auf.

Allgemeine Vorbemerkungen

Die konkrete Durchführung erscheint auf den ersten Blick recht einfach (Erläuterungen, S. 4, Ziff. 2.2.2 Konzept des schweizerischen PRT-Registers): Die Daten werden durch die Betriebe in einem nicht-öffentlichen Internet-Register eingegeben (= Schritt 1), danach kontrolliert (= Schritt 2) und durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) freigeschaltet (= Schritt 3).

Bei genauerer Beschäftigung mit der Verordnung stellen sich dem Regierungsrat allerdings offene Fragen von grösserer Tragweite:

- Schritt 1: Werden die betroffenen Betriebe überhaupt merken, wenn sie meldepflichtig werden und sich deshalb im Register eintragen müssen? Kann der Bund diesbezüglich säumige Betriebe mahnen? Dem Kanton Bern wäre dies nicht möglich, da er kaum über die entsprechenden Produktionszahlen der Betriebe verfügt.
- Schritt 2: Gemäss Schema in den Erläuterungen (S. 4) obliegt die Qualitätskontrolle den Kantonen und dem BAFU, gemäss Artikel 10 der Verordnung sind allerdings allein die Kantone gefordert, die Vollständigkeit der Meldungen und deren Korrektheit zu überprüfen. Der Kanton Bern verfügt weder bezüglich Betriebe noch bezüglich Schadstoffemissionen über Daten, welche ihm eine derartige Kontrolle ermöglichen würden.

Zu einzelnen Artikeln

Zu Artikel 1 Absatz 2

Aufgrund der detaillierten Einzelbeschreibungen zu den neun Anlagen-Bereichen ist voraus-zusehen, dass bei zahlreichen Betrieben nicht klar sein wird, ob sie von Anhang 1 betroffen sind oder nicht.

Zu Artikel 4 Absatz 1

Die Schwellenwerte in Anhang 2 sind unseres Erachtens für eine Selbstkontrolle durch die Betriebe zu kompliziert. Ausserdem ist der begriffliche Unterschied von „Freisetzung ins Was-ser“ (Bst. a) und „Transfer ins Abwasser“ (Bst. d) zuwenig erkennbar: Die beiden Begriffe sind besser zu konkretisieren und voneinander abzugrenzen. Die Systemgrenzen unter Berück-sichtigung von betriebsinternen Abwasservorbehandlungsanlagen, betriebseigenen Kläranla-gen und öffentlichen Kläranlagen sind klar zu ziehen und in den Erläuterungen zu illustrieren.

Zu Artikel 10 Absatz 2

Wie bereits in den Vorbemerkungen hervorgehoben, ist es dem Kanton Bern nicht möglich, die in den Buchstaben a und b geforderten Überprüfungen vorzunehmen. Der Regierungsrat bezweifelt, ob die diesbezügliche Datenlage in andern Kantonen besser ist.

Anträge

- Vereinfachung der Anhänge 1 und 2 zugunsten der meldepflichtigen Betriebe sowie klare definitorische Unterscheidung zwischen „Freisetzung ins Wasser“ und „Transfer ins Ab-wasser“.
- Verzicht auf den Einbezug der Kantone bei der Überprüfung der Daten gemäss Artikel 10. Andernfalls müssten die Kantone für ihre beträchtlichen Zusatzaufwendungen entschädigt werden.

Für eine entsprechende Anpassung der Verordnung danken wir Ihnen zum Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Der Staatsschreiber:

